

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebibliothek Burgkirchen a.d.Alz (Bibliotheksgebührensatzung)

Vom 24.01.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes für den Freistaat Bayern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz folgende Satzung.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Gemeindebibliothek erhebt die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebühren- und Auslagenschuldner ist, wer die Gemeindebibliothek benutzt oder sonstige Dienstleistungen der Gemeindebibliothek in Anspruch nimmt
- (2) Für Gebühren und Auslagen von Minderjährigen sind daneben als Gesamtschuldner der gesetzliche bzw. die gesetzlichen Vertreter Gebührenschuldner

§ 3 Art und Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzung der Medien in den Räumen der Gemeindebibliothek ist gebührenfrei.
- (2) Für die Ausleihe von Medien der Gemeindebibliothek werden Gebühren in folgender Höhe erhoben

- | | |
|---|-------------------|
| a. Jahresgebühr Erwachsene | 20,00 € |
| b. Jahresgebühr Kinder im Schulalter / Jugendliche | 5,00 € |
| c. Jahresgebühr Familien
(Eltern und eigene Kinder oder Pflegekinder)
zzgl. je Zusatzausweis, der mit dem Familienausweis verbunden ist | 28,00 €
2,00 € |
| d. Einmalige Ausleihe ohne Büchereiausweis | 5,00 € |

Die Jahresgebühr zahlt unabhängig vom Kalenderjahr vom Tag der erstmaligen Anmeldung.

- (3) Für die Ausstellung bzw. Verlängerung des Büchereiausweises werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

a. Erstmalige Ausstellung eines Büchereiausweises	kostenfrei
b. Ausstellung eines Ersatzausweises	3,00 €
- (4) Für die Vorbestellung von Medienwünschen werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

a. je Medium	2,00 €
--------------	--------

§ 4 Ermäßigungen

- (1) Volljährige Schüler, Auszubildende, Studenten bis einschl. 25 Jahre, Schwerbehinderte ab 80 % (Vorlage des Ausweises) und Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II und XII beträgt die ermäßigte Jahresgebühr 10,- €.
- (2) Inhaber der Juleica oder Ehrenamtskarte erhalten eine Ermäßigung von 10,- € auf den regulären Preis

§ 5 Säumnisgebühren

- (1) Die Säumnisgebühren betragen 1,00 € je Medium und Woche für überzogene Entleihungen.
- (2) Für das erste Erinnerungsschreiben (Eine Woche nach Fristablauf) werden 2,- € erhoben
- (3) Für das zweite Erinnerungsschreiben (Zwei Wochen nach erster Erinnerung) werden 4,- € erhoben.

§ 6 Schadenersatz

- (1) Bei Beschädigungen sind folgende Ersätze zu leisten.
 - a. 2,- € bei geringfügigen Beschädigungen bzw. an preiswerten Medien (Preisklasse bis 10,- € Wiederbeschaffungswert)
 - b. 5,- € bei größeren Schäden an hochwertiger Medien (Preisklasse von 10,- € bis 25,- € Wiederbeschaffungswert)
 - c. 10,- € bei groben Schäden an hochwertigen Medien (Preisklasse ab 25,- € Wiederbeschaffungswert)
- (2) Bei Verlust oder vollständigen Beschädigungen sind folgende Ersätze zu leisten:
 - a. Medium (außer Zeitschriften) neuwertig (bis zu 2 Jahre nach Eingang).
Erwerb durch den verantwortlichen Benutzer & Bearbeitungspauschale von 2,- € für jedes Medium.
 - b. Medium (nur Zeitschriften) neuwertig (bis zu 2 Jahre nach Eingang).
Erstattung des damaligen Einkaufspreises & Bearbeitungspauschale von 2,- € für jedes Medium.
 - c. im Bibliotheks-Bestand 2 bis zu 5 Jahre: Forderung des offiziellen Wiederbeschaffungspreises abzgl. 25 % zzgl. Bearbeitungspauschale von 2,- € für jedes Medium
 - d. im Bibliotheks-Bestand 5 bis zu 10 Jahre: Forderung des offiziellen Wiederbeschaffungspreises abzgl. 50 % zzgl. Bearbeitungspauschale von 2,- € für jedes Medium
 - e. im Bibliotheks-Bestand 10 bis zu 15 Jahre: Forderung des offiziellen Wiederbeschaffungspreises abzgl. 75 % zzgl. Bearbeitungspauschale von 2,- € für jedes Medium

§ 7 Leihverkehr: Fernleihe, Leihe aus dem Bibliotheksverbund

- (1) Die Gebühren für die Fernleihe betragen 3,- € je Medium. Für Schüler, Studenten und Auszubildende betragen die Gebühren für die Fernleihe 2,- €.
- (2) Die Gebühren für die Leihen aus dem Bibliotheksverbund (Biblio18) betragen 2,- € pro bestelltem Medium.
- (3) Die Auslagenerstattung in besonderen Fällen ist möglich.

§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 2 entstehen zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bibliotheksnutzung.
- (2) Die Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 3 entstehen zum Zeitpunkt der Ausstellung eines Büchereiausweises.
- (3) Die Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 4 entstehen zum Zeitpunkt der Eintragung der Vorbestellung.
- (4) Die Mahngebühren nach § 4 entstehen zum Zeitpunkt der Erstellung des Mahnschreibens, die Säumnisgebühren mit Überziehung der Leihfrist.
- (5) Der Schadenersatz nach § 5 wird zum Zeitpunkt des Eintritts der Beschädigung geltend gemacht.
- (6) Die Gebühren für den Leihverkehr nach § 6 entstehen zum Zeitpunkt der Beantragung des Leihverkehrs.

§ 9 Art der Bezahlung der Gebühren; Rabatt

- (1) Die Gebühren nach §§ 3 bis 6 sind in der Regel in bar bei der Gemeindebibliothek einzuzahlen. Werden Gebühren mit einem Mahnschreiben angemahnt können diese auch auf ein Konto der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz überwiesen werden.
- (2) Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 2 Buchstaben a-d können auch per SEPA-Lastschriftmandat durch die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz abgebucht werden. In diesem Fall ist das Ende der Nutzung der Gemeindebibliothek drei Monate vor Ende des Jahresgebührenzeitraums schriftlich der Gemeindebibliothek anzuzeigen. Für die Nutzung der Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat wird ein Nachlass von 10% auf die Gebühren nach § 3 Abs. 2 Buchstaben a und b gewährt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührenordnung vom 23. März 2011 tritt damit außer Kraft.

Burgkirchen a.d.Alz,
Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz


Johann Krichenbauer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz hat in seiner Sitzung Nr. 39 am 23. Januar 2024 die Satzung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebibliothek Burgkirchen a.d.Alz (Bibliotheksgebührensatzung) beschlossen.

Die Satzung wurde am 24. Januar 2024 ausgefertigt und in der Verwaltung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 25. Januar 2024 angeheftet und am 19. Februar 2024 wieder abgenommen.

Burgkirchen, 14. Februar 2024


Johann Krichenbauer
Erster Bürgermeister

